



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82334

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium
für Gesundheit

MDR - 824479-2015-1
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 29. Oktober 2015

zu BMG-96100/0015-II/A/6/2015

Zu dem mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Vorgesehen ist, dass „zur Wahrung der Finanzierbarkeit der Krankenversicherung und zur Absicherung der Stabilität des solidarisch finanzierten Gesundheitssystems“ im Bereich der Heilmittel für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ein differenziertes Rabattsystem etabliert wird. Die Gewährung des diesbezüglichen Finanzierungssicherungsbeitrages zur Wahrung der Finanzierbarkeit des Arzneimittelbedarfs ist jedoch ausschließlich hinsichtlich der Krankenversicherungsträger vorgesehen. In dem Entwurf wurde es somit verabsäumt, auch für die Krankenfürsorgeeinrichtungen der Länder, die mit ca. 260.000 Anspruchsberechtigten für das Gesundheitssystem einen wesentlichen Beitrag leisten und ebenfalls vom sprunghaften Anstieg der Aufwendungen für Heilmittel betroffen sind, einen Finanzierungssicherungsbeitrag vorzusehen, obwohl zumindest die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien - KFA in das Verrechnungssystem der Krankenversicherungen eingebunden ist und auch die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Abwicklung erfüllt.

Die Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien sowie jene Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wurde, sind Pflichtmitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien und damit von der allgemeinen Krankenversicherung ausgenommen. Die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ist jedoch zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die den in der allgemeinen Krankenversicherung gesetzlich vorgesehenen Leistungen zumindest gleichwertig sind (vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes - B-KUVG).

Die Aufwendungen für Heilmittel betragen allein für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien im Jahr 2014 - nach einem 6 %igen Anstieg gegenüber dem Jahr 2013 - ca. 41 Mio. Euro. In den ersten acht Monaten des Jahres 2015 trat ein weiterer Anstieg um 9,3 % ein; in 20 Monaten war daher ein Anstieg um beachtliche 15 % zu verzeichnen.

Um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bzw. eine mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbare Bevorzugung der Träger der Krankenversicherung zu vermeiden, sowie die Finanzierbarkeit des Arzneimittelbedarfs auch der oben angeführten Bediensteten sicher zu stellen, ist die Aufnahme der Krankenfürsorgeeinrichtungen in die Bestimmung des § 694 Abs. 1 ASVG geboten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es im Bundesbereich eine Reihe von Bestimmungen gibt, die auf die Existenz dieser nach den Grundsätzen der österreichischen Sozialversicherung geführten landesrechtlichen Einrichtungen hinweisen (vgl. etwa §§ 16 Abs. 6, 31a Abs. 4 Z 1, 73, 121 Abs. 4 Z 2 und 4, 122 Abs. 3a, 123 Abs. 1 Z 2, 143c Abs. 1 ASVG, §§ 12, 21c Abs. 2, 33 Abs. 3 Bundespflegegeldgesetz - BPGG).

In redaktioneller Hinsicht wird bemerkt, dass der im zweiten Absatz der Bestimmung enthaltene Verweis auf „Abs. 4“ einer Überprüfung zu unterziehen ist.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40-SRS - 827790/15)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>